

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen in Dresden (Winterdienst-Anliegersatzung)

Vom 7. Dezember 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert am 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425), und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Art. 8 SächsAufbauG vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Dezember 2001 folgende Winterdienst-Anliegersatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Durchführung der Anliegerpflichten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen.
- (2) Die Verpflichtungen dieser Satzung gelten nicht für Gehwege in öffentlichen Grünanlagen und Erholungsanlagen, die vornehmlich von Erholungssuchenden benutzt werden sowie für Gehwege innerhalb von Friedhöfen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden ist zur Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen und Überwegen für Fußgänger auf der Grundlage des § 51 Abs. 3 SächsStrG verpflichtet, soweit dieser nicht gemäß § 4 dieser Satzung auf die Straßenanlieger übertragen ist, und kontrolliert die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten. Rechtsansprüche auf Durchführung bestimmter Winterdienstmaßnahmen durch die Landeshauptstadt Dresden oder Schadenersatzforderungen gegen die Landeshauptstadt Dresden können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.
- (3) Sofern die Landeshauptstadt Dresden auf öffentlichen Gehwegen Winterdienstleistungen ausführt, sind die Anlieger gemäß § 3 nicht von den Pflichten dieser Satzung befreit.
- (4) An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe für Kraftfahrer bei Eisglätte oder auch als Vorratshilfe für die Betreuung von öffentlichen Treppenanlagen bestimmt sind. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück innerhalb der geschlossenen Ortslage entweder

a) an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören (vorderer Anlieger) oder

b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, d. h. über ein anderes Grundstück oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (hinterer Anlieger).

(2) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind auch Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit ihren Haltestelleninseln.

(3) Die Anliegerpflicht kann auch in der Sondernutzungserlaubnis auf den Erlaubnisnehmer übertragen werden.

(4) Reinigungsflächen sind die am Grundstück oder im Falle des Abs. 2 an die Sondernutzungsflächen angrenzenden öffentlichen Gehwege i. S. des § 51 Abs. 4 SächsStrG und Fußgängerüberwege.

Sind keine von der Fahrbahn baulich getrennten Gehwege vorhanden, so gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze auf beiden Fahrbahnseiten, unabhängig von der Art und der Nutzung der Anliegergrundstücke. Gleiches gilt für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.

(5) Die Reinigungsflächen bemessen sich bei öffentlichen Gehwegen u. ä. Flächen

- im Fall des Abs. 1 a) 1. Anstrich nach der Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,

- in den Fällen des Abs. 1 a) 2. Anstrich und Abs. 1 b) nach der rechtwinkligen Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.

§ 4

Anliegerpflichten

(1) Die Landeshauptstadt Dresden überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes.

(2) Gegenstand der Anliegerpflicht im Sinne dieser Satzung sind die Reinigungsflächen nach § 3 Abs. 4.

(3) Bei einseitigen Reinigungsflächen sind diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, an deren Grundstück die Reinigungsfläche grenzt.

(4) Die Reinigungsflächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Sofern es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, sind diese Maßnahmen tagsüber bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

(5) Sind mehrere Anlieger für dieselbe Reinigungsfläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(6) Anlieger können mit der Durchführung dieser Pflichten Dritte beauftragen.

§ 5

Durchführung der Anliegerpflichten

(1) Die Reinigungsflächen sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen oder zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind auf 1,50 m Breite, stark frequentierte Gehwege sind bedarfsgerecht breiter zu räumen oder zu streuen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 4 Abs. 2 bis 4 genannten Fläche anzuhäufen, sofern im § 5 Abs. 3 und 6 nichts anderes geregelt ist. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten.

(3) Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert werden. Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel dürfen nicht verschüttet werden.

(4) In Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind ausreichend Durchgänge freizuhalten.

(5) Die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.

(6) Die Reinigungsfläche darf nicht beschädigt werden. Beim Einsatz von Fahrzeugen auf Gehwegen darf die Einzelradlast 0,8 t nicht überschreiten.

(7) Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist grundsätzlich verboten.

Ausnahme: dürfen Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche auftauende Stoffe an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet werden, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

Die Verwendung von Asche, Kohlengrus oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen ist nicht gestattet.

(8) Schnee und Eis aus Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.

(9) Den Verkehr gefährdende Eisbildungen an Dächern oder Dachrinnen sind vom Anlieger unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls ist die Gefahrenstelle abzusichern.

(10) Die Absicherung und Beseitigung von Glättestellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u. ä.) oder durch das Betreiben von Wasch- und Kraftwerksanlagen entstanden sind, ist vom Verursacher bzw. Betreiber der Anlage, Leitung o. ä. sofort vorzunehmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 die Reinigungsflächen werktags nicht bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut hat und diese Maßnahmen nicht tagsüber bis 20:00 Uhr sooft wiederholt hat, wie es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert,

2. entgegen § 5 Abs. 1 die Reinigungsflächen nicht auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis geräumt oder gestreut hat, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist,

3. entgegen § 5 Abs. 1 die Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig geräumt oder gestreut hat,

4. entgegen § 5 Abs. 1 breitere Gehwege nicht auf 1,50 m Breite, stark frequentierte Gehwege nicht bedarfsgerecht breiter geräumt oder gestreut hat,

5. entgegen § 5 Abs. 3 Schnee an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert oder Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel verschüttet hat,

6. entgegen § 5 Abs. 4 in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen einen geschlossenen Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft und nicht ausreichend Durchgänge freigehalten hat,

7. entgegen § 5 Abs. 6 die Reinigungsfläche beschädigt hat, 8. entgegen § 5 Abs. 6 auf Gehwegen Fahrzeuge mit einer Einzelradlast über 0,8 t eingesetzt hat,

9. entgegen § 5 Abs. 7 zum Streuen anderes abstumpfendes Material als Sand, Splitt oder Granulat verwendet hat,

10. entgegen § 5 Abs. 7 Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche auftauende Stoffe an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet hat, obwohl die Freihaltung auch anders gewährleistet werden konnte,

11. entgegen § 5 Abs. 8 Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abgelagert hat,

12. entgegen § 5 Abs. 10 als Verursacher bzw. Betreiber von Anlagen, Leitungen o. ä. Glättestellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u. ä.) oder durch das Betreiben von Wasch- und Kraftwerksanlagen entstanden sind, nicht sofort absichert oder beseitigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1 000 DM (500 EUR) geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Ortschaft Weixdorf am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen in Dresden (Winterdienst-Anliegersatzung) vom 27.09.1996 außer Kraft.

(2) Für die Ortschaft Weixdorf tritt die Satzung am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 24.02.1997 außer Kraft. Dresden, 10. Dezember 2001

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Roßberg
Oberbürgermeister